

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drs. 20/552), wir berichteten in Heft 6 des BB, ließ nicht lange auf sich warten. Die Antwort (Drs. 20/655) datiert vom 11.2.2022. Die Bundesregierung berichtet, dass nach einem neuen Verteilungsmechanismus, der neben das bisherige System der internationalen Besteuerung tritt, den Marktstaaten künftig Besteuerungsrechte auf 25% des Konzerngewinns zuerkannt werden, der eine Marge von 10% übersteigt, sog. Residualgewinn, Amount A. Die Zuteilung des Residualgewinns erfolgt nur in den Staaten, in denen der Konzern einen Umsatz oberhalb von 1 Mio. Euro erwirtschaftet. Für wirtschaftlich schwächere Staaten liegt die Grenze bei 250 000 Euro. Auf die Typisierung von Schwellenwerten und Prozentsätzen hat die Bundesregierung keinen Einfluss genommen. Diese erfolgte im internationalen Konsens. Neu ist, dass die rechtssichere Administration und Durchsetzbarkeit der Säule 1 durch ein verpflichtendes, verbindliches Streitbeilegungsverfahren erreicht werden soll. Auch soll sowohl die Möglichkeit geschaffen werden, bestehende unilaterale Maßnahmen zurückzunehmen, als auch die Einführung unilateraler Maßnahmen zu verbieten. Rechtstechnisch umgesetzt wird die Säule 1 durch einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, sog. „Multilateral Convention“, MLC. Mitte des Jahres soll dieser unterschriftsreif sein, und die Regelungen am 1.1.2023 in Kraft treten. Die EU bereite derzeit einen Richtlinienentwurf für die Säule 1 vor. Ziel der internationalen Lösung ist die Vereinheitlichung des internationalen Steuerrechts und die Sicherstellung der angemessenen Besteuerung. Möge es gelingen!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zulässigkeit der im Fall einer Zusammenveranlagung nur von einem Ehegatten erhobenen Klage

Erhebt im Falle einer Zusammenveranlagung nur ein Ehegatte Klage gegen den Einkommensteuerbescheid und wird der Bescheid gegenüber dem anderen Ehegatten bestandskräftig, kann dem klagenden Ehegatten nicht allein deswegen die Klagebefugnis und das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen werden, weil die festgesetzte Steuer schon entrichtet ist und ein Aufteilungsbescheid gemäß § 269 Abs. 2 Satz 2 AO nicht mehr beantragt werden kann.

BFH, Urteil vom 14.12.2021 – VIII R 16/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-469-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unzureichender Darlegung zur Fristen- und Postausgangskontrolle eines Bevollmächtigten

NV: Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Behauptung begehrt, dass ein vom Prozessbevollmächtigten zur Post aufgebener fristgebundener Schriftsatz (hier: die Revisionsbegründung) verloren gegangen sei, ist innerhalb der Antragsfrist des § 56 Abs. 2 Satz 1 FGO darzulegen, wie der Postausgang und die Fristenkontrolle organisiert sind und durch welche organisatorischen Maßnahmen die ordnungsgemäße Überwachung der konkreten Frist unter normalen Umständen gewährleistet ist (Anschluss an Rechtsprechung, vgl. BFH-Beschluss vom 08.12.2010 – IX R 12/10, BFH/NV 2011, 445).

BFH, Beschluss vom 14.12.2021 – VIII R 6/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-469-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kindergeld; Feststellung der Fähigkeit volljähriger behinderter Kinder zum Selbstunterhalt

1. Die Fähigkeit des Kindes zum Selbstunterhalt ist anhand eines Vergleichs des gesamten existenziellen Lebensbedarfs des Kindes einerseits und seiner finanziellen Mittel andererseits zu prüfen.

2. Allein aus dem Umstand, dass der Sozialleistungsträger den dem Grunde nach Kindergeldberechtigten auf Zahlung eines Unterhaltsbeitrags für das Kind in Anspruch nimmt, ist nicht abzuleiten, dass dieses zum Selbstunterhalt außerstande ist.

BFH, Urteil vom 27.10.2021 – III R 19/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-469-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Abgabe von Speisen in einer Betriebskantine als sonstige Leistung

NV: Ein Unternehmer, der in einer Betriebskantine Speisen portioniert, auf Mehrweggeschirr mit Mehrwegbesteck ausgibt sowie das Geschirr und Besteck nach dessen Rückgabe reinigt, erbringt eine sonstige Leistung, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG dem Regelsteuersatz unterliegt.

BFH, Urteil vom 20.10.2021 – XI R 2/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-469-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Restaurierung von historischen Gebäuden und Denkmälern als durch den Ausländstätigkeitserlass (ATE) begünstigte Tätigkeit

NV: Es ist ernstlich zweifelhaft, dass Restaurierungsarbeiten an historischen Gebäuden und

Denkmälern nicht unter den Tatbestand der Instandsetzung von „Bauwerken“ im Sinne des ATE fallen sollen.

BFH, Beschluss vom 5.10.2021 – I B 18/21 (AdV)
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-469-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG bei Darlehensgewährung an eine Personengesellschaft

Ein Näheverhältnis i. S. des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG des Gläubigers der Kapitalerträge zu einer Personengesellschaft ist zu bejahen, wenn der Gläubiger eine Beteiligung innehat, die es ihm ermöglicht, seinen Willen in der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft durchzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Anteile an der Personengesellschaft zwar von einer rechtsfähigen Stiftung gehalten werden, der Gläubiger jedoch aufgrund seiner beherrschenden Stellung in der Stiftung mittelbar in der Lage ist, seinen Willen in der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft durchzusetzen.

BFH, Urteil vom 28.9.2021 – VIII R 12/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-469-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

BayStMFLH: Erbschaftsteuerliche Nachteile für Landwirte bei Freiflächen-PV-Anlagen hemmen den Ausbau

„Elementarer Baustein der Energiewende ist eine Stromversorgung aus erneuerbaren Energien. Die Landwirtschaft leistet mit dem Bereitstellen von Flächen einen maßgeblichen Beitrag zu dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe. Die dro-